

# Bevollmächtigung des Bundesrathes auch nach dem 14. November 1918

**Auch der Rat der Volksbeauftragten muß die Stellung des Bundesrathes akzeptieren, darum die nachfolgende Ermächtigung. Bisher konnten wir keinen Nachweis finden, daß dieses Gesetz irgendwann außer Kraft gesetzt wurde.**

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

---

Nr. 154

---

**Inhalt:** Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen  
S. 1311.

---

(Nr. 6534) Verordnung über die Ermächtigung des Bundesrats zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen. Vom 14. November 1918.

§ 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die ihm nach Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch fernerhin auszuüben.

§ 2

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten  
Ebert            Haase

Der Staatssekretär des Innern  
In Vertretung  
Dr. Lewald

---

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.  
Herausgegeben im Reichsamt des Innern — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Reichs-Gesetzbl. 1918.

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1918

244